



AXA GLOBALE AKTIEN

OGAW, die unter die Europäische Richtlinie 2009/65/EG fallen, ergänzt durch die Richtlinie 2014/91/EU

Prospekt

15/04/2024

I. Allgemeine Merkmale

I.1 Form des OGAW

Name

AXA GLOBALE AKTIEN

Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW gegründet wurde

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach französischem Recht, der in der Form eines Fonds Commun de Placement gegründet wurde (nachfolgend „FCP“ oder „Fonds“ oder „OGAW“ genannt).

Datum der Gründung und erwartete Laufzeit

Dieser FCP wurde am 15/04/2024 für einen Zeitraum von 99 Jahren aufgelegt.

Zusammenfassung des Anlageangebots

ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Erträge		Denominierung - währung	Geeignete Anleger	Anfänglicher Nettoinvestarwert	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für Folgezeichnungen
	Nettoergebnis	Realisierte Nettokapitalgewinne					
FR001400NRL3	Kapitalisierung	Kapitalisierung	Euro	Alle Zeichner, insbesondere zur Ergänzung von auf Rechnungseinheiten lautenden Versicherungsverträgen bei den Versicherungsgesellschaften der AXA-Gruppe.	100 EUR	Ein Anteil	Ein Anteil

Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht zur Verfügung stehen:

Die letzten Jahresunterlagen sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden Ihnen kostenlos auf einfache schriftliche Anfrage des Inhabers innerhalb von acht Geschäftstagen zugeschickt. Bitte richten Sie die Anfrage an:

AXA IM Select France
Tour Majunga - 6 place de la Pyramide
92908 Paris La-Défense Cedex

Diese Dokumente sind auch unter <https://select.axa-im.com/fund-overview/> verfügbar.

Für weitere Informationen können Sie sich an AXA IM Select France unter der oben genannten Adresse wenden oder uns eine E-Mail an folgende Adresse senden: select.france.serviceclients@axa-im.com.

I.2 Akteure

Verwaltungsgesellschaft

AXA IM Select France
Aktiengesellschaft
Hauptsitz: 313 Terrasses de l'Arche – 92727 Nanterre Cedex
Postanschrift: Tour Majunga – 6 place de la Pyramide – 92908 Paris la Défense Cedex
Von der AMF am 22. Juni 2010 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft

AXA IM Select France ist ein Unternehmen der AXA-Gruppe.

(Nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“)

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle des OGAW ist **BNP Paribas S.A.**, mit Sitz in 9 rue du Débarcadère, 93500 Pantin (nachfolgend die „Verwahrstelle“).

BNP Paribas S.A. ist eine Aktiengesellschaft, die im Pariser Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 662 042 449 eingetragen ist. Die Verwahrstelle ist eine von der Prudential Control and Resolution Authority (ACPR) zugelassene Institution, die der Aufsicht der Autorité des marchés financiers (AMF) mit Sitz in 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris – Frankreich unterliegt.

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle und potenzielle Interessenkonflikte:

Die Verwahrstelle übt drei Arten von Verantwortlichkeiten aus: die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft (wie in Artikel 22.3 der OGAW 5-Richtlinie definiert), die Überwachung der Cashflows des OGAW (wie in Artikel 22.4 der OGAW 5-Richtlinie definiert) und die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW (wie in Artikel 22.5 der OGAW 5-Richtlinie definiert).

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle besteht darin, die Interessen der OGAW-Inhaber/Anleger zu schützen, die stets Vorrang vor den kommerziellen Interessen haben.

Potenzielle Interessenkonflikte können insbesondere dann festgestellt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft neben ihrer Ernennung als Verwahrstelle auch Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas S.A. unterhält. Dies kann der Fall sein, wenn BNP Paribas S.A. im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert von OGAW berechnet, deren Verwahrstelle BNP Paribas S.A. ist, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle derselben Gruppe angehören.

Zur Bewältigung dieser Situationen hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und aktualisiert diese, deren Ziel es ist:

- Situationen potenzieller Interessenkonflikte zu identifizieren und zu analysieren;
- Interessenkonflikte mithilfe der folgenden Maßnahmen zu erfassen, zu steuern und zu verfolgen:
 - Dauerhaften Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten wie Aufgabentrennung, Trennung von hierarchischen und funktionalen Strukturen, Überwachung interner Insiderlisten, spezielle IT-Umgebungen usw.;
 - Fallweise Umsetzung:
 - Präventive und angemessene Maßnahmen wie die Erstellung von Ad-hoc-Überwachungslisten, neue chinesische Mauern oder durch die Überprüfung, ob die Transaktionen angemessen verarbeitet werden, und/oder die Unterrichtung der betroffenen Kunden;
 - Sie kann sich auch weigern, Aktivitäten zu verwalten, die zu Interessenkonflikten führen können.

Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Identifizierung von Interessenkonflikten, die wahrscheinlich aus einer solchen Übertragung entstehen werden:

Die OGAW-Verwahrstelle, BNP Paribas S.A., ist für die Verwahrung der Vermögenswerte verantwortlich (gemäß Definition in Artikel 22.5 der Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung). Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erhalt von Vermögenswerten in einer großen Anzahl von Ländern anzubieten, die es dem OGAW ermöglichen, seine Anlageziele zu erreichen, hat BNP Paribas S.A. Unterverwahrstellen in den Ländern bestellt, in denen BNP Paribas S.A. nicht vor Ort vertreten ist. Diese Unternehmen sind auf der folgenden Website aufgeführt: <https://securities.cib.bnpparibas/all-our-solutions/asset-fund-services/depositary-bank-trustee-services-2/>. Der Prozess der Ernennung und Überwachung von Unterverwahrstellen folgt höchsten Qualitätsstandards, einschließlich der Steuerung potenzieller Interessenkonflikte, die bei einer solchen Beauftragung entstehen können.

Aktualisierte Informationen zu den vorherigen Punkten werden dem Anleger auf Anfrage zugesandt.

Abschlussprüfer

Ernst & Young Audit

Hauptsitz: Tour First TSA 14444, 92037 Paris – La-Défense Cedex

Vertreten durch: Herrn David Koestner

Vertriebsstelle

AXA IM Select France

Aktiengesellschaft

Hauptsitz: 313 Terrasses de l'Arche – 92727 Nanterre Cedex

Postanschrift: Tour Majunga – 6 place de la Pyramide – 92908 Paris la Défense Cedex

AXA IM Select France kann ordnungsgemäß bevollmächtigte Dritte für den Vertrieb der Anteile des OGAW ernennen. Da der OGAW bei Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile über Finanzvermittler gezeichnet und zurückgegeben werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Beauftragte

Beauftragter für die Verwaltung, Buchhaltung und das Middle Office

BNP Paribas S.A.

Aktiengesellschaft

Hauptsitz: 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris – Frankreich

Postanschrift: Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin – Frankreich.

Der beauftragte Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und Middle-Office-Manager nimmt die ihm von der Verwaltungsgesellschaft anvertrauten und vertraglich festgelegten Aufgaben wahr. Insbesondere führt er die Konten des FCP und berechnet seinen Nettoinventarwert.

Berater

Entfällt

Von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte zentrale Verwaltungsstelle für die als Inhaber- oder verwaltete Namensanteile einzutragenden oder eingetragenen Anteile

BNP Paribas S.A.

Aktiengesellschaft

Von der ACPR genehmigtes Kreditinstitut.

Hauptsitz: 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris – Frankreich.

Postanschrift: Grands Moulins de Pantin, 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin – Frankreich.

II. Funktionsweise und Verwaltung

II.1 / Allgemeine Merkmale

Merkmale der Anteile

❖ **ISIN-Code:** FR001400NRL3

Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts: Jeder Anteilinhaber hat ein Miteigentumsrecht an dem Vermögen des FCP, das sich proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile verhält.

Eintragung in ein Register oder Präzisierung der Modalitäten zur Führung der Passiva: Alle Anteile sind Inhaberanteile. Die Emittentenkonten werden von BNP Paribas S.A. (Verwahrstelle) in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France geführt, bei der der FCP zugelassen ist.

Stimmrechte: Mit den gehaltenen Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden. Entscheidungen über den Betrieb des FCP werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Form der Anteile: Inhaber- und/oder verwaltete Namensanteile

Stückelung: Ganze Anteile, sie werden nicht gestückelt.

Closing-Datum

Der Geschäftsjahresende wird auf den letzten Handelstag in Paris im Dezember festgelegt (erstes Closing: 31. Dezember 2024).

Informationen zum Steuersystem

Da der FCP keine Rechtspersönlichkeit besitzt, unterliegt er keiner Körperschaftsteuer. Jeder Anteilinhaber wird so besteuert, als wäre er direkter Eigentümer eines Anteils der Vermögenswerte, je nachdem, welches Steuersystem auf ihn anwendbar ist.

Der FCP kann als Rechnungseinheit von Lebensversicherungsverträgen dienen. Die Versicherungsnehmer unterliegen dann der Besteuerung der Lebensversicherungsverträge.

Hinweis: Abhängig von Ihrem Steuersystem können nicht realisierte oder realisierte Kapitalgewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des FCP steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich an Ihren Steuerberater zu wenden.

II.2 / Besondere Bestimmungen

Anlageziel

Der FCP ist ein Dachfonds, dessen Ziel es ist, während der empfohlenen Haltedauer von mehr als fünf Jahren ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten einzugehen. Dies erfolgt über eine aktive und diskretionäre Auswahl von (aktiven oder passiven) OGA, die ihrerseits in internationale Aktien und Wertpapiere, die Zugang zum Kapital gewähren, investieren, um eine Diversifizierung der Anlagequellen anzustreben.

Referenzwert

Aufgrund seines Anlageziels und der verfolgten Anlagestrategie kann für diesen FCP kein relevanter Referenzwert ausgewählt werden.

Anlagestrategie

Eingesetzte Strategien:

Die diskretionäre Auswahl von OGAW und AIF ist die wichtigste Wertquelle von AXA IM Select France. Dieser basiert auf der Auswahl mehrerer Verwaltungsgesellschaften und der Identifizierung der Basiswerte im Einklang mit der Anlagestrategie des FCP.

AXA IM Select France implementiert eine auf der offenen Architektur basierende Verwaltung, d. h. es wählt OGAW und AIF der AXA-Gruppe, aber auch OGAW und AIF außerhalb der AXA-Gruppe aus.

Der Zweck des Auswahlverfahrens für OGAW und AIF besteht darin, geeignete Anlageträger bereitzustellen, um das Anlageziel des FCP angemessen umzusetzen.

Dieses Ziel wird erreicht, indem das Anlageuniversum in Fondskategorien eingegrenzt und strukturiert wird, die der Art der im FCP umgesetzten Verwaltung entsprechen, und anschließend eine begrenzte Anzahl von OGAW und AIF, die als am besten geeignet für die Verwaltung erachtet werden, identifiziert, analysiert und ausgewählt wird.

Die OGA von AXA IM Select France werden innerhalb eines Anlageuniversums ausgewählt, das nach rechtlichen, regulatorischen, aufsichtsrechtlichen und strukturierten Beschränkungen definiert ist, um der Art der vom FCP umgesetzten Verwaltung gerecht zu werden.

Die Auswahl von OGAW und AIF (einschließlich börsennotierter Indexfonds („ETF“)) erfolgt in den folgenden Phasen:

1) Identifizierung und Suche von OGAW und AIF:

Ziel dieser ersten Phase ist es, Fonds zu identifizieren, die einen einheitlichen Stil aufweisen (Basiswerte, geografische Regionen, Art der Verwaltung usw.) und eine Reihe von Kriterien erfüllen, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

2) Analyse:

Ziel dieser Analyse ist es, nach Stilen geordnete Fonds auszuwählen, die zu denjenigen mit der besten Performance ihrer Kategorie gehören.

Diese Analyse ist in zwei Schritte unterteilt:

- Ein quantitativer Ansatz: Dieser Ansatz erfüllt das doppelte Ziel, über verschiedene Zeiträume hinweg das Verhalten des Fonds und die Stabilität seines Verhaltens zu validieren;
- Ein qualitativer Ansatz („operative Due Diligence“): Ziel dieses Ansatzes ist es, die Verwaltungsteams kennenzulernen, die in den Gesellschaften in verschiedenen Bereichen, wie insbesondere dem internen Research, den Anlageprozessen und der Risikokontrolle, eingerichteten Prozesse zu validieren und die rechtliche Strukturierung des OGAW oder AIF zu erfassen.

3) Auswahl:

Ziel dieser Phase ist es, das Portfolio des FCP auf der Grundlage der Ergebnisse der in den ersten beiden Phasen durchgeführten Analysen und im Einklang mit seinem Anlageziel aufzubauen.

In diesem Fall investiert der FCP mindestens 90 % seines Nettovermögens in OGAW oder AIF (einschließlich börsennotierter Indexfonds („ETF“)), die selbst überwiegend in internationale Aktien investiert sind.

Der FCP ist durch seine Anlagen in OGA dauerhaft bis zu 110 % seines Nettovermögens an internationalen Aktienmärkten engagiert. Die Unternehmen, die indirekt von den ausgewählten OGA gehalten werden, können aus allen Kapitalisierungsgrößen und geografischen Regionen einschließlich Schwellenmärkten stammen. Ebenso können bestimmte Sektor- oder Stilentscheidungen („Value“-Titel, Wachstumswerte, Small Caps usw.) vom Anlageteam ohne jegliche Einschränkung und in Einklang mit dem Anlageziel getroffen werden.

Darüber hinaus kann der FCP durch seine Anlagen in ausgewählten OGA, die Vermögenswerte halten, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, indirekt einem Währungsrisiko ausgesetzt sein.

Berücksichtigung nichtfinanzieller Kriterien:

Die Verwaltungsgesellschaft integriert die ESG-Analyse in die traditionelle Finanzanalyse, um die Nachhaltigkeitsrisiken von Emittenten im Anlageuniversum zu identifizieren.

Die ökologischen oder sozialen Merkmale, die der FCP zu bewerben beabsichtigt, werden durch die Auswahl der zugrunde liegenden OGA erfüllt, die ihrerseits als Fonds gemäß „Artikel 8“ oder „Artikel 9“ der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) kategorisiert sind, sowie durch die Umsetzung eines Ansatzes, der darauf abzielt, bei der Auswahl der zugrunde liegenden OGA, aus denen sich der FCP zusammensetzt, nichtfinanzielle Kriterien, insbesondere in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“), zu berücksichtigen.

In diesem Sinne ist der FCP zu mindestens 80 % seines Nettovermögens in OGAW oder AIF investiert, die als Fonds gemäß „Artikel 8“ oder „Artikel 9“ der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind.

Zusätzlich zu der Auswahl gemäß ihrer Klassifizierung gemäß der Offenlegungsverordnung werden die zugrunde liegenden zulässigen OGA einer qualitativen Analyse unterzogen, die von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt wird. Der qualitative Ansatz zielt darauf ab, den Grad der Integration von ESG-Prinzipien durch die Verwaltungsgesellschaften und ihre Anlageinstrumente durch verschiedene Kriterien zu beurteilen, indem ein Fragebogen versendet wird. Dieser Fragebogen zur qualitativen ESG-Analyse ist in drei Hauptabschnitte unterteilt:

1) Abschnitt 1: ESG-Integration in den zugrunde liegenden OGA

Dieser Abschnitt ermöglicht es, insbesondere die ESG-Integration in den Anlageprozess, Ausschlüsse (unter Berücksichtigung von Ausschlüssen der AXA-Gruppe, Ausschlüsse von Verwaltungsgesellschaften, Ausschlüsse von ESG-Prozessen usw.), den ESG-Ansatz (Best-in-Class, Best-in-Universe usw.) und die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung zu bestimmen.

2) Abschnitt 2: Das ESG-Engagement des Anlageteams

Dieser Abschnitt ermöglicht es, insbesondere die Höhe und die Mittel der ESG-Verpflichtung des Anlageteams des zugrunde liegenden OGA gegenüber den gehaltenen Unternehmen zu bestimmen, und wie sich diese Verpflichtung auf das Finanzmanagement auswirkt.

3) Abschnitt 3: ESG-Risiko und -Überwachung

Dieser Abschnitt ermöglicht es insbesondere, unter anderem das ESG-Risiko im zugrunde liegenden OGA, die Indikatoren, die die Entwicklung dieses ESG-Risikos veranschaulichen, die Berücksichtigung des Klimarisikos und der Biodiversität und die Art der Überwachung insgesamt zu überprüfen.

Dieser Fragebogen wird dann von den Managern/Analysten von AXA IM Select France analysiert und anschließend werden Gespräche mit dem Manager des zugrunde liegenden OGA geführt, um die Integration von ESG-Filtern in den Anlageprozess des OGA zu verbessern.

Die Auswertung des Fragebogens zur qualitativen ESG-Analyse ermöglicht es, für jede Partei ein ESG-Rating zwischen 0 und 5 zu erstellen. OGA mit einem gewichteten durchschnittlichen ESG-Rating von weniger als 2 von 5 werden systematisch aus dem „investierbaren“ Universum des FCP ausgeschlossen.

Der FCP bewirbt ökologische und/oder soziale und Unternehmensführungskriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. Offenlegungsverordnung), macht diese Bewertung jedoch nicht zu einem nachhaltigen Anlageziel. Der FCP geht derzeit keine Mindestverpflichtungen zur Anpassung seiner Geschäftstätigkeit an die „Taxonomieverordnung“ (Verordnung (EU) 2020/852 über die Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung) ein. Daher beträgt der Mindestprozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen des FCP 0 %. Daher wird der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ für das Vermögen des FCP bis auf weiteres nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zu nachhaltigen Investitionen sind in seinem Anhang „Offenlegungsverordnung“ zu finden.

Vermögenswerte (ohne eingebettete Derivate):

Das Portfolio des FCP setzt sich aus folgenden Anlageklassen und Finanzinstrumenten zusammen:

❖ **Aktien und Wertpapiere, die den Zugang zu Kapital ermöglichen**

Der FCP wird diese Art von Instrumenten nicht direkt verwenden.

❖ **Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente**

Entfällt.

❖ **Anteile oder Aktien ausländischer OGAW, AIF oder Investmentfonds**

Der FCP investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Anteile französischer oder ausländischer OGAW oder AIF, die an internationalen Aktienmärkten engagiert sind.

Daher kann der FCP bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Aktien von OGAW nach französischem oder ausländischem Recht investieren, die aktiv und passiv verwaltet werden (d. h. börsennotierte Indexfonds („ETF“), die nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder AIF investieren dürfen.

Der FCP kann außerdem bis zu einer Grenze von 30 % seines Nettovermögens in Anteile französischer oder ausländischer AIF investieren, die die vier Kriterien von Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes erfüllen.

Diese OGA und Anlagefonds können von Gesellschaften der AXA-Gruppe verwaltet werden. Interessenkonflikte können entstehen, wenn AXA IM Select France OGA auswählt, die von Gesellschaften der AXA-Gruppe verwaltet werden. Um diese Konfliktpotenziale zu steuern und im Interesse der Aktionäre zu handeln, hat AXA IM Select France interne Regeln und Verfahren für den Prozess der Fondsauswahl eingeführt.

Derivate:

Entfällt.

Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten:

Entfällt.

Einlagen:

Zur Verwaltung seiner Liquidität kann der FCP Einlagen bei einem oder mehreren Kreditinstituten vornehmen, bei einer Obergrenze von 10 % des Nettovermögens.

Aufnahme von Barmitteln:

Im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit kann sich der FCP gelegentlich in einer Schuldnerposition befinden und in diesem Fall Barmittel bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens leihen. Diese Darlehen werden mit dem Ziel vorgenommen, das Cash-Management zu optimieren und die Modalitäten für die verzögerte Zahlung von Bewegungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu verwalten.

Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

Entfällt.

Verträge, die finanzielle Garantien darstellen:

Entfällt.

Risikoprofil

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Die nachfolgend beschriebene Liste der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Es liegt an den Anlegern, das mit jeder Anlage verbundene Risiko zu analysieren und sich ihre eigene Meinung zu bilden.

Durch die Anlagen des FCP ergeben sich für die Anteilhaber folgende Risiken:

Hauptrisiken:

Kapitalverlustrisiko und Wertentwicklungsrisiko

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung des FCP möglicherweise nicht seinen Zielen entspricht und sein Kapital möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt wird, da der FCP nicht von einer Garantie oder einem Schutz des investierten Kapitals profitiert.

Risiken in Verbindung mit der diskretionären Verwaltung

Die diskretionäre Verwaltung basiert auf der Vorhersage der Entwicklung der verschiedenen Märkte und der Performance der ausgewählten OGAW und AIF. Es besteht das Risiko, dass der FCP nicht immer in die Märkte mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Ebenso besteht ein Risiko, dass ausgewählte OGAW und AIF sich nicht bestmöglich und/oder schlechter als ihr Referenzindex oder andere OGAW und AIF im selben Anlageuniversum entwickeln.

Risiko in Bezug auf steuerliche Folgen

Es ist möglich, dass sich die Steuervorschriften und/oder deren Auslegung in einer Weise entwickeln, die für den FCP oder die Anleger nachteilig ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Struktur des FCP oder der Investitionen in Bezug auf jeden einzelnen Anleger steuerlich effizient ist. Daher wird potenziellen Anlegern dringend empfohlen, ihre Steuerberater zu ihrer eigenen Situation hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer möglichen Anlage in den FCP zu konsultieren.

Aktienrisiko

Das Aktienrisiko entsteht durch die Veränderung des Anteilspreises. Schwankungen des Anteilspreises können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken. Der FCP kann indirekt, über andere OGAW oder AIF, dem Aktienrisiko ausgesetzt sein.

Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko ist das Risiko eines Rückgangs der Währungen, in denen die Investitionen getätigt werden, gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, dem Euro. Währungsschwankungen in Bezug auf den Euro können daher den Wert der indirekt über OGAW oder AIF gehaltenen Finanzinstrumente und damit den Nettoinventarwert des FCP positiv oder negativ beeinflussen.

Risiko in Verbindung mit Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung

In diesen Märkten ist das Volumen der an der Börse notierten Wertpapiere reduziert, so dass die Marktbewegungen sowohl nach oben als auch nach unten stärker ausgeprägt sind als an den Large-Cap-Märkten. Der Nettoinventarwert des FCP kann daher aufgrund der Anlage in OGAW oder AIF, die an diesen Märkten engagiert sind, schnell und in großem Umfang schwanken.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Der FCP kann indirekt über OGAW oder AIF in Finanzinstrumente aus aufstrebenden Märkten investieren, insbesondere in Aktien aus Schwellenländern. Das mit diesen Investitionen verbundene Risiko ergibt sich insbesondere aus den Bedingungen, unter denen diese Märkte funktionieren und überwacht werden und die von den Standards abweichen können, die an den großen internationalen Börsen herrschen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der FCP ist Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Wenn ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung eintritt, könnte dies eine erhebliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben. Die Anlagestrategie des FCP umfasst nichtfinanzielle Kriterien, die auf einem verbindlichen und wesentlichen Ansatz basieren, der darauf abzielt, die zugrunde liegenden OGA auszuschließen, die in ESG-Hinsicht am schlechtesten bewertet sind, insbesondere um die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren.

Weitere Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft umgesetzten Richtlinien zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken finden Anteilinhaber auf der Website <https://select.axa-im.fr>.

Risiko in Verbindung mit ESG-Daten

Das Anlageteam stützt seine Analyse auf Informationen zu ESG-Kriterien, die von Informationsanbietern stammen und die sich als unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar erweisen können. Daher besteht das Risiko, dass das Anlageteam ein Wertpapier aufgrund von nicht vollständigen, unangemessenen oder nicht verfügbaren Informationen in das Portfolio aufnimmt oder aus dem Portfolio ausschließt. Das Anlageteam begegnet diesem Risiko durch eine eigene Analyse.

Andere Risiken:

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ergibt sich aus der Schwierigkeit, ein oder mehrere Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, weil es nicht genügend Verkäufer oder Käufer gibt. Dieses Risiko kann in mehreren Phasen der Verwaltung des Fonds auftreten: Konstruktion und Anpassungen des Portfolios, Verwaltung der Zeichnungen, Verwaltung der Rücknahmen und Verwaltung der Nachschussforderungen in Verbindung mit Derivaten und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Es kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP führen und somit den Betrag reduzieren, den Sie im Falle einer Rücknahme zurückerhalten.

Garantie oder Schutz

Der FCP hat keinerlei Garantien oder Schutzmechanismen.

Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers

Alle Zeichner, insbesondere zur Ergänzung von Versicherungsverträgen, die auf Rechnungseinheiten lauten, bei Versicherungsgesellschaften der AXA-Gruppe.

Dieser FCP richtet sich an Anleger, die ein Engagement an internationalen Aktienmärkten über andere OGA anstreben und dabei die mit diesen Markttypen verbundenen Risiken akzeptieren.

Der Betrag, der vernünftigerweise in diesen FCP investiert werden sollte, hängt von der persönlichen Situation des Anteilinhabers ab. Um diese zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, die für ihn geltenden Vorschriften, seinen aktuellen Bedarf bei einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird darüber hinaus empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem FCP verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Die empfohlene Mindesthaltedauer beträgt mehr als 5 Jahre.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser FCP Vertriebsbeschränkungen in Bezug auf juristische oder natürliche Personen unterliegen kann, die aufgrund ihrer Nationalität, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes / ihrer Registrierung oder aus anderen Gründen einem Land unterstehen, die das Angebot bestimmter Produkte oder Dienstleistungen (insbesondere Finanzinstrumente) verbietet oder einschränkt.

Krise in der Ukraine:

Gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und Nr. 2022/398, ist die Zeichnung von Anteilen dieses FCP russischen oder belarussischen Staatsbürgern, in Russland oder Belarus ansässigen natürlichen Personen sowie juristischen Personen, Körperschaften oder Organismen mit Sitz in Russland oder Belarus untersagt, außer Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und natürlichen Personen, die über eine befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen.

U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“):

Die Anteile dieses FCP sind nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Bestimmungen des „Securities Act von 1933“ registriert. Folglich dürfen sie weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an „US-Personen“ im Sinne der „Regulation S“ des „Securities Act von 1933“ angeboten oder verkauft werden.

Darüber hinaus können die Anteilinhaber gemäß den Steuervorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, dem so genannten „FATCA“ („Foreign Account Tax Compliance Act“), dazu verpflichtet sein, der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle des FCP insbesondere Informationen über ihre persönliche Identität und ihren Wohnsitz (Wohnsitz und steuerlicher Wohnsitz) bereitzustellen. Diese

Informationen werden gesammelt, um „US-Personen“ im Sinne der „FATCA“-Vorschriften zu identifizieren. Wird diese Informationspflicht nicht eingehalten, kann dies zur Erhebung einer Quellensteuer auf Erträge aus US-Vermögenswerten durch die US-Behörden führen. Um diese Quellensteuer zu vermeiden, haben Frankreich und die USA ein zwischenstaatliches Abkommen geschlossen, in dem sich nicht-amerikanische Finanzinstitute verpflichten, bestimmte Informationen über diese Anleger an die französische Steuerbehörde weiterzuleiten, die diese wiederum an die US-Steuerbehörde („Internal Revenue Service“) weitergibt.

Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Um die Anforderungen des automatischen Austauschs von Steuerinformationen und insbesondere die Bestimmungen von Artikel 1649 AC des französischen Steuergesetzbuchs und der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU zu erfüllen, sind die Anteilhaber verpflichtet, dem OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten insbesondere (aber nicht ausschließlich) Informationen über ihre persönliche Identität, ihre direkten oder indirekten Begünstigten, die Endbegünstigten und die sie kontrollierenden Personen zu liefern. Der Inhaber/Anteilseigner ist verpflichtet, allen Anfragen der Verwaltungsgesellschaft zur Bereitstellung dieser Informationen nachzukommen, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGAW ihren Meldepflichten nachkommen können. Diese Informationen können von den französischen Steuerbehörden an ausländische Steuerbehörden übermittelt werden.

Modalitäten der Ermittlung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Nettoertrag zuzüglich des Gewinnvortrags und zuzüglich oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Realisierte Gewinne nach Abzug von Kosten, abzüglich realisierter Verluste nach Abzug von Kosten, die im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt wurden, zuzüglich gleichartiger Nettogewinne aus früheren Geschäftsjahren, die nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos des Kapitalertragsausgleichskontos.

Der FCP hat sich für die folgende Art der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge entschieden: reine Thesaurierung. Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme derjenigen, die Gegenstand einer gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüttung sind.

Die Verbuchung der Erträge erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen.

Ausschüttungshäufigkeit

Entfällt.

Merkmale der Anteile

ISIN-Code	Denominierungswährung	Anfänglicher Nettoinventarwert	Bruchteile	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für Folgezeichnungen
FR001400NRL3	Euro	100 EUR	Nicht zutreffend	Ein Anteil	Ein Anteil

Die Buchführungswährung des FCP ist der Euro.

Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten

Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt:

T	T	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+1 Geschäftstag	T+2 Geschäftstage	T+2 Geschäftstage
Zusammenfassung der Zeichnungsaufträge vor 12:00 Uhr ¹	Zusammenfassung der Rücknahmeaufträge vor 12:00 Uhr ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an Tag T	Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Bereitstellung von Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

⁽¹⁾ Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: täglich.

Der Nettoinventarwert wird an jedem Handelstag in Paris, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, berechnet und auf den Vortag datiert.

Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge werden an jedem Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts (T) vor 12:00 Uhr (Pariser Zeit) zentral erfasst. Sie werden auf der Grundlage des an T+1 veröffentlichten Nettoinventarwerts (d. h. zu einem unbekanntem Preis) ausgeführt. Alle Aufträge, die nach 12:00 Uhr bei einer zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des folgenden Nettoinventarwerts ausgeführt.

Die damit verbundenen Bereitstellungen/Abwicklungen erfolgen am zweiten Börsengeschäftstag nach dem Datum des Nettoinventarwerts.

Möglichkeit der Zeichnung in bar und/oder in Form von Anteilen; Rücknahmen erfolgen in bar und/oder in Form von Anteilen. Eventuelle Anteilsbruchteile werden entweder in bar beglichen oder für die Zeichnung eines zusätzlichen Anteils aufgestockt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden zentralisiert bei BNP Paribas S.A., mit folgender Anschrift:

BNP Paribas S.A.

Aktiengesellschaft

Von der ACPR zugelassenes Kreditinstitut

Hauptsitz: 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris – Frankreich.

Postanschrift: Grands Moulins de Pantin, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin – Frankreich.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei BNP Paribas S.A. gilt. Demzufolge können diese anderen Stellen ihre eigenen Annahmeschlusszeiten festlegen, die vor der oben angegebenen liegen können, um der Übertragungsfrist der Aufträge an BNP Paribas S.A. Rechnung zu tragen.

Der Nettoinventarwert wird von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Er wird jeder Person auf Antrag mitgeteilt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Fehlen eines Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmeanträgen dazu führen, dass der FCP nicht in der Lage ist, Rücknahmeanträge zu erfüllen, und somit das Risiko einer vollständigen Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen dieses FCP erhöhen.

Kosten und Gebühren

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die ihm bei der Anlage bzw. Veräußerung der ihm anvertrauten Beträge entstehen. Die von FCP nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zulasten des Anlegers	Bemessungsgrundlage	Satz
Nicht vom FCP vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	max. 1 %
Vom FCP vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Entfällt
Vom FCP nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Entfällt
Vom FCP vereinnahmte Provisionen	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Entfällt

Befreiung: Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, auf die Erhebung von Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren ganz oder teilweise zu verzichten.

Finanzverwaltungsgebühren, Betriebsgebühren und sonstige Dienstleistungen:

Diese Kosten decken sämtliche dem FCP direkt belasteten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern usw.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle erhoben werden kann.

Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen sind:

- Abschlussprüferhonorare;
- mit der Verwahrstelle verbundene Kosten;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Delegation der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverwaltung;
- Kosten für die Referenzierung von OGA und die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- Vertriebsplattformgebühren;
- Registrierungsgebühren im Ausland;
- Kosten für die Referenzierung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- Gebühren im Zusammenhang mit der Bereitstellung von aufsichtsrechtlichen Informationen an Vertriebsstellen;
- Kosten im Zusammenhang mit Informationen, die sich speziell auf direkte und indirekte Anteilinhaber beziehen;

Nur die Betriebskosten und andere Dienstleistungen, die Gegenstand von Einzelbelegen sind, können bis zu dem unten angezeigten Höchstsatz in Rechnung gestellt werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft die Kosten trägt, die diesen Höchstsatz übersteigen.

Zu den Betriebs- und Finanzverwaltungsgebühren können folgende Kosten hinzukommen:

- erfolgsabhängige Gebühren, mit denen die Verwaltungsgesellschaft vergütet wird, sobald der FCP seine Ziele übertroffen hat, und die daher dem FCP in Rechnung gestellt werden;
- dem FCP berechnete Transaktionsprovisionen;
- mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem FCP tatsächlich belastet werden, sind dem Basisinformationsblatt (KID) zu entnehmen.

Kosten, die dem OGAW berechnet werden	Bemessungsgrundlage	Satz
Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen	max. 0,50 % inkl. aller Steuern
Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen*	Nettovermögen	max. 0,20 % inkl. aller Steuern
Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	max. 2 % inkl. aller Steuern**
Transaktionsprovisionen 100 % für die Verwahrstelle	Abgabe auf jede Transaktion	Maximal 50 Euro Inkl. aller Steuern
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Entfällt

* Die Verwaltungsgesellschaft wird die Inhaber des Fonds möglicherweise nicht gesondert informieren und ihnen nicht die Möglichkeit bieten, ihre Anteile kostenlos zurückzunehmen, wenn die Betriebskosten und sonstigen Dienstleistungen um 10 Basispunkte oder weniger pro Kalenderjahr erhöht werden; die Information der Inhaber erfolgt durch die Veröffentlichung einer Information auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft.

** Da der FCP bis zu 100 % in Anteile oder Aktien von OGA investiert werden darf, können indirekte Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren sind in dem im Basisinformationsblatt ausgewiesenen Prozentsatz der Verwaltungsgebühren und sonstigen Verwaltungs- oder Betriebskosten enthalten, die in einem Jahr erhoben werden.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts direkt der Gewinn- und Verlustrechnung des FCP belastet.

Nur die unten genannten Gebühren können außerhalb des Bereichs der oben erwähnten Gebühren liegen:

- Für die Verwaltung des OGAW gemäß Artikel L. 621-5-3 Teil II Ziffer 4 Buchst. e) des französischen Währungs- und Finanzgesetzes fällige Beiträge; außergewöhnliche und einmalige Steuern, Abgaben, Gebühren und staatliche Abgaben (in Bezug auf den OGAW);
- außergewöhnliche und einmalige Kosten für die Eintreibung von Schulden (z. B. Lehmann) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B. Sammelklage);

Informationen zu diesen Gebühren werden zusätzlich in den Ex-post-Zahlen im Jahresbericht des FCP beschrieben.

Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

Nicht zutreffend.

Kurzbeschreibung des Auswahlverfahrens für Vermittler:

Das Auswahlverfahren der Vermittler des Finanzverwalters beruht auf:

- Einer Due-Diligence-Phase, die Anforderungen an die Sammlung von Unterlagen beinhaltet,
- Der Teilnahme am Genehmigungsprozess – über die Anlageteams hinaus – von verschiedenen Teams, die das Risikospektrum abdecken, das mit der Aufnahme von Beziehungen zu einer Gegenpartei oder einem Broker verbunden ist: die Risikomanagementteams, die Operationsteams, die Compliance-Abteilung und die Rechtsabteilung.
- Jedes Team übt seine eigene Stimme aus.

Weitere Informationen finden die Anteilinhaber im Jahresbericht des FCP.

III. Handelsbezogene Informationen

Ausschüttung:

Die ausschüttungsfähigen Beträge sind gegebenenfalls innerhalb einer Frist von höchstens fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres auszuzahlen.

Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden zentralisiert bei:

BNP Paribas S.A.

Aktiengesellschaft

Hauptsitz: 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris – Frankreich.

Postanschrift: Grands Moulins de Pantin, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin – Frankreich.

Informationen über den OGAW:

Die Anteilinhaber werden über Änderungen der Funktionsweise des FCP entweder individuell, über die Presse oder auf anderem Wege gemäß den geltenden Vorschriften informiert. Diese Informationen können gegebenenfalls über Euroclear France und über mit Euroclear France verbundene Finanzmakler übermittelt werden.

Alle Informationen über den FCP sind direkt bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

AXA IM Select France

Hauptsitz: 313 Terrasses de l'Arche, 92727 Nanterre Cedex

Postanschrift: Tour Majunga – 6 Place de la Pyramide – 92908 Paris La Défense Cedex, Frankreich, oder auf der Website

<https://select.axa-im.com/fund-overview/>.

Informationen zu den ESG-Kriterien:

Informationen zu den Kriterien für die Einhaltung sozialer und ökologischer Ziele, die Qualität der Unternehmensführung und die Mittel, die eingesetzt werden, um zur Energiewende und zum ökologischen Wandel beizutragen (ESG-Kriterien), sind verfügbar und werden im Jahresbericht über die Geschäftsjahre seit Auflegung erwähnt.

Stimmrechtspolitik und Zugang zum Bericht:

Informationen zur Stimmrechtspolitik und zum Bericht über die Bedingungen für die Ausübung von Stimmrechten sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://select.axa-im.fr>) verfügbar.

Übermittlung der Zusammensetzung des Portfolios:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammensetzung der Vermögenswerte des FCP direkt oder indirekt an Anteilhaber weitergeben, die als professionelle Anleger eingestuft sind, und zwar ausschließlich für die Zwecke, die mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Berechnung des Eigenkapitals verbunden sind. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des FCP.

IV. Anlagevorschriften

Dieser FCP wird die Anlagevorschriften und aufsichtsrechtlichen Quoten einhalten, die im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch und den allgemeinen Verordnungen der AMF definiert sind.

V. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des FCP ist die Commitment-Methode.

VI. Regeln für die Bewertung und Verbuchung der Vermögenswerte

Das Portfolio wird bei jedem Nettoinventarwert und bei der Feststellung des Jahresabschlusses wie folgt bewertet:

Wertpapiere:

Finanzinstrumente und Wertpapiere, die an einem französischen oder ausländischen geregelten Markt gehandelt werden:

- Finanzinstrumente und Wertpapiere, die an einem französischen oder ausländischen geregelten Markt gehandelt werden: Schlusskurs am Bewertungstag (Quelle: Thomson-Reuteurs).
- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde, werden zum letzten amtlich veröffentlichten Kurs oder zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Die Belege werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle zur Verfügung gestellt.
- Währungen: Ausländische Wertpapiere werden zu dem am Bewertungstag um 16:00 Uhr in London veröffentlichten Wechselkurs in Euro umgerechnet (Quelle: WM Company).
- Anleihen und indexgebundene Zinsprodukte mit festem oder variablem Zinssatz, einschließlich Schatzanweisungen mit Jahreszins (BTAN), Schatzanweisungen mit festem Zinssatz und vorab abgezogenen Zinsen (BTF), werden täglich zu ihrem Marktwert auf der Grundlage von Bewertungskursen bewertet, die von Datenanbietern stammen, die von der Verwaltungsgesellschaft als zulässig erachtet werden, und nach der Art des Instruments priorisiert. Sie werden mit dem Kurs ex Zinsen bewertet.
- Schatzwechsel mit jährlicher Verzinsung (BTAN), festverzinsliche Schatzwechsel mit vorzeitiger Verzinsung (BTF) und Commercial Papers (T-Bills):

Die folgenden Instrumente werden jedoch mit den folgenden spezifischen Methoden bewertet:

Anteile oder Aktien von OGA:

- Anteile oder Aktien von OGA werden zum letzten veröffentlichten offiziellen Nettoinventarwert bewertet. Organismen für gemeinsame Anlagen, die innerhalb von Fristen bewertet werden, die nicht mit der Erstellung des Nettoinventarwerts des FCP vereinbar sind, werden auf der Grundlage von Schätzungen bewertet, die unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft stehen.

Handelbare Schuldverschreibungen (außer Schatzwechsel mit Jahreszinsen (BTAN), Schatzwechsel mit festem Zinssatz und vorab berechneten Zinsen (BTF)):

- Die Bewertung von handelbaren Forderungspapieren (TCN) erfolgt nach einer versicherungsmathematischen Methode, wobei als Abzinsungssatz der Emissionssatz oder der Satz für die Emission gleichwertiger Wertpapiere zugrunde gelegt wird, der gegebenenfalls um einen Spread erhöht wird, der die inhärenten Merkmale des Emittenten des Wertpapiers widerspiegelt (Marktspreid des Emittenten).

Folgende Marktsätze werden verwendet:

- Für EUR, €STER-Swap-Kurve (Overnight Indexed Swap OIS-Methode),
- Für USD, Fed-Funds-Swap-Kurve (Overnight Indexed Swap OIS-Methode),
- Für GBP, SONIA-Swap-Kurve (Overnight Indexed Swap OIS-Methode).

Der Abzinsungssatz ist ein interpolierter Satz (durch lineare Interpolation) zwischen den beiden nächsten notierten Zeiträumen um die Fälligkeit des Wertpapiers.

Verbriefungsinstrumente:

- Asset-Backed Securities (ABS): ABS werden auf der Grundlage eines Bewertungskurses von Dienstleistern, Datenanbietern, geeigneten Gegenparteien und/oder von der Verwaltungsgesellschaft benannten Dritten (d. h. geeigneten Datenanbietern) bewertet.
- Asset Backed Securities (CDO) und Credit Backed Securities (CLO):
 - (i) nachrangige Tranchen, die von CDO und/oder CLO begeben werden, und (ii) „maßgeschneiderte“ CLO werden auf der Grundlage eines Bewertungskurses bewertet, der von den arrangierenden Banken der „Lead Manager“, den Gegenparteien, die sich zur Bereitstellung dieser Bewertungskurse verpflichtet haben, und/oder von Dritten, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt werden (d. h. zugelassene Datenlieferanten), stammt.
 - (ii) von CDO und/oder CLO ausgegebene Wertpapiere, bei denen es sich weder um (i) nachrangige Tranchen von CDO und/oder CLO noch (ii) „maßgeschneiderte“ CLO handelt, werden auf der Grundlage eines Bewertungskurses von Dritten bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt werden (d. h. zugelassene Datenlieferanten).

Die Kurse, die zur Bewertung von Verbriefungsinstrumenten herangezogen werden, stehen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

- Wertpapierleihe:
 - Wertpapierverleihgeschäfte: Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktwert der Wertpapiere bewertet; die Schulden, die die verliehenen Wertpapiere repräsentieren, werden auf der Grundlage der Bedingungen des Schuldkontrakts bewertet.
 - Wertpapierleihgeschäfte: Die Schulden, die die geliehenen Wertpapiere repräsentieren, werden gemäß den Vertragsbedingungen bewertet.
- Pensionsgeschäfte:
 - Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Die Forderungen aus Wertpapieren, die im Rahmen von Pensionsgeschäften erhalten wurden, werden gemäß den Vertragsbedingungen bewertet.
 - Pensionsgeschäfte: Die Wertpapiere, die im Rahmen von Pensionsgeschäften eingegangen werden, werden zum Marktwert der Wertpapiere bewertet; die Verbindlichkeiten, die die im Rahmen von Pensionsgeschäften vereinbarten Wertpapiere repräsentieren, werden gemäß den Vertragsbedingungen bewertet.

Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden:

Sie werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.

- Differenzkontrakte (CFD): CFD werden zu ihrem Marktwert bewertet, der auf den Schlusskursen am Bewertungstag der zugrunde liegenden Wertpapiere basiert. Der Marktwert der entsprechenden Posten gibt die Differenz zwischen dem Marktwert und dem Ausübungspreis der zugrunde liegenden Wertpapiere an.
- Kreditereignisderivate (CDS): Die CDS werden nach der von der ISDA empfohlenen Standardmethode für CDS bewertet (Quellen: Markt für CDS-Kurven und Recovery Rate und Bloomberg für Zinskurven).
- Devisentermingeschäfte (Forex Forwards): Devisentermingeschäfte werden auf der Grundlage einer Berechnung bewertet, bei der Folgendes berücksichtigt wird:
 - der Nennwert des Instruments,
 - der Ausübungspreis des Instruments,
 - die Abzinsungsfaktoren für die Restlaufzeit,
 - der Wechselkurs zum Marktwert,
 - der Terminwechselkurs für die Restlaufzeit, definiert als das Produkt aus dem Wechselkurs und dem Verhältnis der Abzinsungsfaktoren in jeder Währung, die unter Verwendung der entsprechenden Zinskurven berechnet werden.

⇒ Außerbörsliche Derivate im Rahmen der Geldverwaltung (außer CDS, Devisentermingeschäfte und CFD):

- Zinsswaps:

Die Bewertung von Zinsswaps erfolgt unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem Marktwert auf der Grundlage von Preisen, die von den Kontrahenten berechnet werden (außer bei Zinsswaps gegen einen kapitalisierten Tagesindex in Geldmarktfonds).

- Zinsswaps gegen einen kapitalisierten Tagesindex in Geldmarktfonds (z. B. Swaps ggü. €STR, Fed Funds/SOFR, SONIA.):

Sie werden nach der Umkehrkostenmethode bewertet. Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts werden die Zins- und/oder Devisenswaps zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Cashflows (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Der Abschlag erfolgt über eine Nullkupon-Zinskurve.

- Zinsswaps gegen einen Forward-Referenzindex (z. B. Swaps ggü. EURIBOR):

Sie werden unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem Marktwert auf der Grundlage von Preisen bewertet, die von den Kontrahenten berechnet werden.

⇒ Außerbörsliche Derivate außerhalb der Geldverwaltung (außer CDS, Devisentermingeschäfte und CFD):

Derivative Instrumente werden unter Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem Marktwert auf der Grundlage von Preisen bewertet, die von Kontrahenten berechnet werden.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft dies für erforderlich hält, kann eine bestimmte Anlage oder ein bestimmtes Wertpapier auf Empfehlung von Global Risk Management oder eines Portfoliomanagers nach der Validierung durch Global Risk Management anhand einer alternativen Methode bewertet werden. Wenn der Wert einer Anlage weder durch die übliche noch durch eine alternative Methode überprüfbar ist, entspricht er dem geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswert, der unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ermittelt wird.

In der Praxis bedeutet dies, dass alle im Fonds verbleibenden Wertpapiere zu diesem neuen Preis bewertet werden müssen, wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, ein Geschäft zu einem Preis durchzuführen, der wesentlich von der Bewertung abweicht, die nach den hier vorgestellten Bewertungsregeln vorgesehen ist.

➤ Bilanzierungsmethode:

Die Verbuchung von festverzinslichen Wertpapieren erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Kupons.

Transaktionskosten werden in spezifischen Konten des FCP erfasst und daher nicht zum Einstandspreis der Wertpapiere addiert (ohne Gebühren).

Als Liquidationsmethode für die Wertpapiere wird der volumengewichtete Durchschnittskostenpreis verwendet. Bei Derivaten hingegen wird die FIFO-Methode („first in“, „first out“) verwendet.

VII. Vergütung

AXA IM Select France hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die ein solides und effektives Risikomanagement im Einklang mit dem Risikoprofil des FCP fördern soll.

Diese Vergütungspolitik bezieht sich auf bestimmte Schlüsselpositionen (Führungskräfte, Finanzmanager, Kontrollfunktionen oder andere Mitarbeiter, die Einfluss auf die Risiken haben können) von AXA IM Select France und zielt darauf ab, die Risikokomponente wieder in den Rahmen der variablen Vergütung einzubeziehen, um eine übermäßige Risikobereitschaft oder eine Abweichung vom Risikoniveau, das von den Anteilhabern akzeptiert wird, zu begrenzen.

So hat AXA IM Select France präzise Kriterien definiert, um die Leistungsfähigkeit dieser Schlüsselfunktionen zu beurteilen und gleichzeitig eine Wiedereingliederung des Risikos als Teil ihrer variablen Vergütung zu gewährleisten. Diese Kriterien können quantitativer (finanzielle Performance der Portfolios, Ablauf der Transaktionen, Umsetzung von Kontrollprogrammen usw.) oder qualitativer Natur (strategische Ziele, Qualität des Berichtswesens usw.) sein.

Variable Vergütungen werden von den Managern der Personen in Schlüsselpositionen festgelegt.

Einzelheiten zur aktualisierten Vergütungspolitik sind auf Anfrage und auf der Website von AXA IM Select France verfügbar: <https://select.axa-im.fr>.

VIII. Zahlung von Retrozessionen und ausgehandelten Rabatten

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihrer Geschäftsentwicklungspolitik beschließen, Kontakte zu verschiedenen Finanzintermediären zu aufzubauen, die wiederum mit Kundensegmenten in Kontakt stehen, die voraussichtlich in die Fonds der Verwaltungsgesellschaft investieren werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Politik der strengen Auswahl ihrer Partner und legt deren Bedingungen für einmalige oder wiederkehrende Vergütungen fest, die entweder auf einer Pauschalbasis oder im Verhältnis zu den eingenommenen Verwaltungsgebühren berechnet werden, um die langfristige Stabilität der Beziehung zu wahren.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf der Grundlage von Geschäftsinteressen auf Anfrage direkt ausgehandelte Rabatte an die Anleger gewähren. Ausgehandelte Rabatte reduzieren die Provisionen oder Gebühren für die betreffenden Anleger.

Ausgehandelte Rabatte sind unter der Voraussetzung zulässig, dass sie aus der von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Vergütung gezahlt werden und somit keine zusätzliche Belastung für den FCP darstellen und dass sie auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Dokument „Vergütung für den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen und ausgehandelte Rabatte für bestimmte Inhaber“ auf der Website: <https://select.axa-im.fr>.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die AXA Globale Aktien hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS SA
9, rue du Débarcadère
93500 PANTIN

Die Anteile des Fonds wurden nicht als gedruckte Einzelkunden ausgegeben. Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei BNP PARIBAS SA eingereicht werden.

Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
ClientserviceBanks@axa-im.com

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte, sind auf Wunsch kostenlos und in Papierform bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH erhältlich.

Weiterhin sind die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anleger auf Wunsch kostenlos bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH erhältlich.

Informationen über Beschwerdeverfahren sind sowohl bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH als auch auf www.axa-im.com erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden in <https://select.axa-im.com/fund-overview/> veröffentlicht.

Zudem werden Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaftem Datenträger nach § 167 Kapitalanlagegesetzbuch in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds, Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Besteuerung

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach deutschem Recht erheblich von der in diesem Prospekt allgemein dargestellten steuerlichen Situation abweichen kann. Aktionären und interessierten Personen wird empfohlen, ihren Steuerberater bezüglich der auf ihren Aktienbesitz anfallenden Steuern zu konsultieren.

Reglement des FCP AXA GLOBALE AKTIEN

ABSCHNITT I – VERMÖGENSWERTE UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil dem gleichen Bruchteil des Vermögens des FCP entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des FCP.

Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Auflegung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder Verlängerung, wie in diesem Reglement vorgesehen.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und deren Zugangsbedingungen werden im Verkaufsprospekt des FCP festgelegt.

Die verschiedenen Anteilsklassen können:

- von verschiedenen Ertragsausschüttungssystemen profitieren (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf verschiedene Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungskosten tragen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren haben;
- einen anderen Nennwert haben;
- von einer systematischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung, wie im Prospekt definiert, profitieren. Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, welche die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf die anderen Anteilsklassen des FCP möglichst gering halten;
- einem oder mehreren Vermarktungsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können auf Beschluss der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft zusammengefasst oder geteilt werden. Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft (vertreten durch einen ihrer leitenden Angestellten oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person) auch in Zehntel-, Hundertstel-, Tausendstel-, Zehntausendstel- oder sogar Hunderttausendstel von Anteilen, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden, aufgeteilt werden.

Für Anteilsbruchteile, deren Wert immer proportional zu dem von ihnen vertretenen Anteil ist, gelten die Bestimmungen des Reglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Alle anderen Bestimmungen des Reglements, die sich auf Anteile beziehen, gelten für Anteilsbruchteile, ohne dass dies angegeben werden muss, es sei denn, es wird etwas anderes bestimmt.

Schließlich kann die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft (vertreten durch einen ihrer leitenden Angestellten oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person) die Anteile nach eigenem Ermessen durch Schaffung neuer Anteile teilen, die den Anteilhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, sofern das Vermögen des FCP unter 300.000 EUR sinkt; wenn die Vermögenswerte 30 Tage lang unter diesem Betrag liegen, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen, um den betreffenden OGAW zu liquidieren oder eine der in Artikel 411-16 der Allgemeinen Bestimmungen der AMF genannten Transaktionen durchzuführen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich ggf. anfallender Ausgabeaufschläge.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen.

Die Anteile an Fonds Commun de Placement können nach den geltenden Vorschriften zur Notierung zugelassen werden.

Zeichnungen müssen an dem Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, vollständig eingezahlt werden. Sie können in bar und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die vorgeschlagenen Wertpapiere abzulehnen, und hat zu diesem Zweck sieben Tage nach ihrem Einreichen Zeit, um ihre Entscheidung bekannt zu machen. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Rücknahmen können in bar erfolgen.

Rücknahmen können auch in Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, dann muss der FCP oder die Verwaltungsgesellschaft lediglich die schriftliche, unterzeichnete Zustimmung des ausscheidenden Anteilinhabers einholen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten nicht einem repräsentativen Anteil an den Vermögenswerten des Portfolios entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Vereinbarung bekannt geben, die den ausscheidenden Anteilinhaber dazu ermächtigt, die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte besondere Vermögenswerte, die in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegt sind, zu erhalten. Im Allgemeinen werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen werden von der ausgebenden Kontoführungsstelle innerhalb von höchstens fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils abgewickelt. Erfordert die Rückzahlung jedoch ausnahmsweise die vorherige Veräußerung der im FCP enthaltenen Vermögenswerte, kann diese Frist bis auf 30 Tage verlängert werden.

Außer im Falle einer Erbschaft oder einer Schenkung im Wege der Teilhaberschaft wird die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an einen Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt; handelt es sich um einen Dritten, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um mindestens den im Verkaufsprospekt geforderten Mindestzeichnungsbetrag zu erreichen.

Gemäß Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den FCP sowie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Interessen der Anteilhaber dies gebieten.

Wenn das Nettovermögen des FCP unter dem vorschriftsmäßig festgelegten Betrag liegt, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Der FCP kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorübergehend oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen, wenn objektive Umstände vorliegen, die eine Schließung der Zeichnungen zur Folge haben, wie beispielsweise eine Höchstzahl von ausgegebenen Anteilen, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Bei Auslösung dieses Mechanismus werden die bestehenden Anteilhaber über dessen Aktivierung sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation, die zu der Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Schließung geführt haben, informiert. Im Falle einer teilweisen Schließung wird in dieser Information ausdrücklich angegeben, wie die bestehenden Anteilhaber während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Die Anteilhaber werden darüber hinaus über die Entscheidung des FCP oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, entweder die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen zu beenden (bei Unterschreiten der Auslöseschwelle) oder diese nicht zu beenden (bei Änderung der Schwelle oder bei Änderung der objektiven Situation, die zur Anwendung dieses Mechanismus geführt hat). Eine Änderung der objektiven Umstände oder der Auslöseschwelle des Mechanismus muss stets im Interesse der Anteilhaber erfolgen. In der Information werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt enthaltenen Berechnungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die zur Zusammensetzung des Vermögens des FCP zugelassen sind; Sacheinlagen und -rücknahmen werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln bewertet.

ABSCHNITT II – FUNKTIONSWEISE DES FCP

Artikel 5 – die Verwaltungsgesellschaft

Der FCP wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den für den FCP definierten Richtlinien verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber und kann nur die mit den im FCP enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte ausüben.

Artikel 5 bis – Geschäftsordnung

Die für das Vermögen des FCP zulässigen Instrumente und Einlagen und die Anlagevorschriften sind im Prospekt beschrieben.

Artikel 6 – Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle führt die ihr obliegenden Aufgaben im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich anvertrauten Aufgaben aus. Sie muss insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft sicherstellen. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr als angemessen erachteten Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Im Falle von Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft wird sie die Autorité des marchés financiers informieren.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Nach Zustimmung der Autorité des marchés financiers wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ein gesetzlicher Abschlussprüfer für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er bescheinigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Rechnungslegung. Er kann erneut ernannt werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der AMF so schnell wie möglich alle Tatsachen oder Entscheidungen bezüglich des FCP zu melden, von denen er bei der Ausübung seines Auftrags Kenntnis erlangt hat und die:

- 1) einen Verstoß gegen die für diesen FCP geltenden Gesetze oder Vorschriften darstellen und wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben können;
- 2) die Bedingungen oder die Kontinuität des Betriebs des FCP beeinträchtigen könnten;
- 3) zu Vorbehalten oder zur Verweigerung der Bestätigung des Jahresabschlusses führen können.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Bestimmung des Tauschverhältnisses bei Umwandlungs-, Zusammenlegungs- oder Aufspaltungsvorgängen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er beurteilt jede Sacheinlage oder Rücknahme in seiner Verantwortung.

Er überprüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und anderer Posten vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen eines Arbeitsprogramms festgelegt, das die für notwendig erachtete Sorgfaltspflicht festlegt.

Er bescheinigt die Finanzlage, die als Grundlage für Vorabausschüttungen dient.

Artikel 8 – Die Konten und der Rechenschaftsbericht

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres zusammenfassende Unterlagen und Berichte über die Verwaltung des FCP im vorangegangenen Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle eine Inventarliste der Vermögenswerte des FCP.

Alle vorgenannten Dokumente werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilhabern diese Unterlagen innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung stellen und sie über die Höhe der ihnen zustehenden Erträge informieren: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post versandt oder ihnen in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT III – ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9 – Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Nettoertrag zuzüglich des Gewinnvortrags und zuzüglich oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Realisierte Gewinne nach Abzug von Kosten, abzüglich realisierter Verluste nach Abzug von Kosten, die im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt wurden, zuzüglich gleichartiger Nettogewinne aus früheren Geschäftsjahren, die nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos des Kapitalertragsausgleichskontos.

Der FCP hat sich für die folgende Art der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge entschieden: reine Thesaurierung. Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme derjenigen, die Gegenstand einer gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüttung sind.

ABSCHNITT IV – ZUSAMMENLEGUNG – TEILUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Zusammenlegung/Teilung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im FCP enthaltenen Vermögenswerte entweder ganz oder teilweise auf einen anderen OGAW übertragen oder den FCP in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufteilen.

Solche Zusammenlegungs- oder Teilungsvorgänge dürfen erst nach Benachrichtigung der Anteilhaber durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung, in der die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile angegeben ist.

Artikel 11 – Auflösung/Verlängerung

Bleibt das Vermögen des FCP 30 Tage lang unter dem in Artikel 2 genannten Betrag, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des marchés financiers informieren und den FCP auflösen, sofern keine Zusammenlegung mit einem anderen Investmentfonds erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen; sie informiert die Anteilhaber über ihre Entscheidung, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den FCP auch auflösen, wenn ein Antrag auf Rücknahme aller Anteile gestellt oder der Verwahrstelle gekündigt wird, wenn keine andere Verwahrstelle bestellt wurde, oder am Ende der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Autorité des marchés financiers per Post über das Datum und das gewählte Auflösungsverfahren informieren. Anschließend sendet sie den Bericht des Abschlussprüfers an die Autorité des marchés financiers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den FCP festgelegten Laufzeit gefasst und den Anteilhabern und der Autorité des marchés financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators; andernfalls wird der Liquidator auf Antrag einer betroffenen Person vom Gericht bestellt. Sie sind zu diesem Zweck mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um die Vermögenswerte zu verwerten, etwaige Gläubiger zu befriedigen und den verfügbaren Saldo unter den Anteilhabern in bar oder in Wertpapieren zu verteilen.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle erfüllen ihre Pflichten bis zum Ende des Liquidationsverfahrens.

ABSCHNITT V – STREITIGKEITEN

Artikel 13 – Gerichtsstand und Zustellungsanschrift

Alle Streitigkeiten in Bezug auf den FCP, die während der Betriebszeit oder der Liquidation des FCP entstehen können, entweder zwischen Anteilhabern oder zwischen ihnen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Vorvertragliche Informationen für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 bis der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts:
AXA GLOBALE AKTIEN

Unternehmenskennung (LEI-Code):
21380085FR5IW7BII668

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _ % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _ %

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der FCP verfolgt eine Anlagestrategie, die unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale gemäß Artikel 8 SFDR bewirbt. Die ökologischen oder sozialen Merkmale, die der FCP zu bewerben beabsichtigt, werden durch die Auswahl der zugrunde liegenden OGAW erfüllt, die selbst gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung kategorisiert sind, sowie durch die Umsetzung eines nichtfinanziellen Ansatzes, der darauf abzielt, nichtfinanzielle Kriterien, insbesondere ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung), in die Auswahl der zugrunde liegenden OGA, aus denen der FCP besteht, einzubeziehen. Der FCP investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in zugrunde liegende OGA, die als Fonds gemäß „Artikel 8“ oder „Artikel 9“ der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind. Der FCP hat keinen Referenzwert bestimmt, der auf die vom FCP beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

○ Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den FCP beworben werden, herangezogen:

- Der prozentuale Anteil der Anlagen in zugrunde liegenden OGA, die gemäß Artikel 8 (die ökologische oder soziale Merkmale bewerben) und Artikel 9 (die ein nachhaltiges Ziel haben) gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind;
- CO2-Fußabdruck;
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen werden auf Unternehmensebene im Sinne von Abschnitt 4 der Verordnung nicht berücksichtigt Offenlegungsverordnung.

Zusätzlich zur Auswahl gemäß ihrer Klassifizierung nach der Offenlegungsverordnung werden die zugrunde liegenden zulässigen OGA einer von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten qualitativen Analyse unterzogen. Der qualitative Ansatz zielt darauf ab, den Grad der Integration von ESG-Grundsätzen durch die Verwaltungsgesellschaften und ihre Anlageinstrumente anhand verschiedener Kriterien zu beurteilen. Der Fragebogen zur qualitativen ESG-Analyse ist in 3 Hauptabschnitte unterteilt:

1) Abschnitt 1: ESG-Integration in den zugrunde liegenden OGA

Dieser Abschnitt ermöglicht es, insbesondere die ESG-Integration in den Anlageprozess, Ausschlüsse (unter Berücksichtigung von Ausschlüssen der AXA-Gruppe, Ausschlüsse von Verwaltungsgesellschaften, Ausschlüsse von ESG-Prozessen usw.), den ESG-Ansatz (Best-in-Class, Best-in-Universe usw.) und die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung zu bestimmen.

2) Abschnitt 2: Das ESG-Engagement des Anlageteams

Dieser Abschnitt ermöglicht es, insbesondere die Höhe und die Mittel der ESG-Verpflichtung des Anlageteams des zugrunde liegenden OGA gegenüber den gehaltenen Unternehmen zu bestimmen, und wie sich diese Verpflichtung auf das Finanzmanagement auswirkt.

3) Abschnitt 3: ESG-Risiko und -Überwachung

Dieser Abschnitt ermöglicht es insbesondere, unter anderem das ESG-Risiko im zugrunde liegenden OGA, die Indikatoren, die die Entwicklung dieses ESG-Risikos veranschaulichen, die Berücksichtigung des Klimarisikos und der Biodiversität und die Art der Überwachung insgesamt zu überprüfen.

Die Auswertung des Fragebogens zur qualitativen ESG-Analyse ermöglicht es, für jede Partei ein ESG-Rating zwischen 0 und 5 zu erstellen. OGA mit einem gewichteten durchschnittlichen ESG-Rating von weniger als 2 von 5 werden systematisch aus dem „investierbaren“ Universum des FCP ausgeschlossen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Auch jede andere nachhaltige Investition darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele führen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nein

Der FCP berücksichtigt die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (oder „PAI“) wie folgt:

	PAI-Indikator	Messgröße
Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	PAI 2: CO2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck (Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) der Stufen 1, 2 und 3/EVIC)
Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane

Bei der Anlage in OGA, die von Gesellschaften der AXA-Gruppe verwaltet werden, oder in OGA, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auf die Messung von PAI-Indikatoren, die von einem Datenanbieter berechnet werden. Die Messung dieser Indikatoren wird im Rahmen des ESG-Due-Diligence-Prozesses zur Auswahl der zugrunde liegenden OGA berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft jährlich die Bewertung der ausgewählten PAI-Indikatoren der zugrunde liegenden OGA in den letzten vier Quartalen. Die Verwaltungsgesellschaften der zugrunde liegenden OGA, die scheinbar erhebliche negative Auswirkungen haben, können Gegenstand der Mitwirkung seitens der Verwaltungsgesellschaft sein.

Ziel dieser Mitwirkung kann es sein, diese Verwaltungsgesellschaften zu ermutigen, Anlagen/Instrumente zu überprüfen, die wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, und sie zu ermutigen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die von der Verwaltungsgesellschaft zur Verbesserung der PAI getroffenen Entscheidungen sind proportional zur laufenden Bewertung der PAI-Indikatoren der zugrunde liegenden OGA.

Informationen über das Ergebnis der Berücksichtigung der oben genannten PAI im Laufe des Jahres sind im periodischen Bericht des FCP enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der FCP ist ein Dachfonds, dessen Ziel es ist, während der empfohlenen Haltedauer von mehr als fünf Jahren ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten einzugehen. Dies erfolgt über eine aktive und diskretionäre Auswahl von (aktiven oder passiven) OGA, die ihrerseits in internationale Aktien und Wertpapiere, die Zugang zum Kapital gewähren, investieren, um eine Diversifizierung der Anlagequellen anzustreben.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie finden Sie im Abschnitt Anlagestrategie des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der FCP hält mindestens 80 % seines Nettovermögens in zugrunde liegenden OGA, die als Fonds gemäß „Artikel 8“ oder „Artikel 9“ der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind.

Darüber hinaus ist das Auswahlverfahren für OGA Gegenstand einer qualitativen Analyse durch einen von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Fragebogen. Der Fragebogen zur qualitativen ESG-Analyse ist in 3 Hauptabschnitte unterteilt: 1) ESG-Integration in den zugrunde liegenden OGA, 2) ESG-Engagement des Anlageteams, 3) ESG-Risiko und -Überwachung.

Dieser Fragebogen wird dann von den Managern/Analysten von AXA IM Select France analysiert und Gespräche mit dem Manager des zugrunde liegenden OGA durchgeführt, um die Integration von ESG-Filtern im Anlageprozess des OGA zu verbessern.

Der Prozess führt zu einem ESG-Rating zwischen 0 und 5 für jeden Abschnitt. OGA mit einem gewichteten durchschnittlichen ESG-Rating von weniger als 2 von 5 werden systematisch aus dem „investierbaren“ Universum des FCP ausgeschlossen.

○ **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen des FCP zu reduzieren.

○ **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführungskriterien der zugrunde liegenden OGA werden durch die von der Verwaltungsgesellschaft implementierte qualitative Analyse integriert und bewertet. Die bewerteten Unternehmensführungskriterien sind:

- Festlegung des Engagements der Verwaltungsgesellschaft des zugrunde liegenden OGA in nachhaltigen Investitionen und Initiativen für die Entwicklung und Förderung nichtfinanzieller Kriterien in der Vermögensverwaltungsbranche; und

- Bestimmung, wie die Verwaltungsgesellschaft des zugrunde liegenden OGA im Hinblick auf die ESG-Kapazität beurteilt wird;

Wir investieren nicht direkt in begünstigte Unternehmen, wir überprüfen jedoch, ob die zugrunde liegenden OGA eine gute Unternehmensführungspraxis haben.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der FCP hat mindestens 80 % seines Nettovermögens in Anlagen investiert, die zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) beitragen.

In Bezug auf die Komponente „#2 Andere Investitionen“:

- Maximal 10 % der Anlagen des FCP bestehen aus Barmitteln;
- Maximal 20 % des Nettovermögens dürfen in Anteile oder Aktien von OGA investiert werden, die als Fonds gemäß „Artikel 6“ der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind.

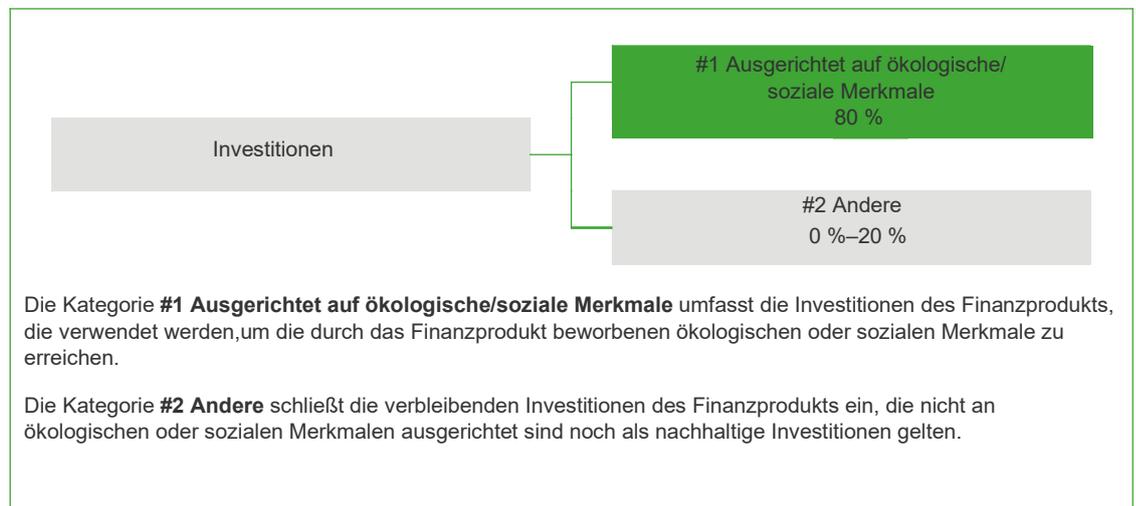
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die verwendet werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die Kategorie **#2 Andere** schließt die verbleibenden Investitionen des Finanzprodukts ein, die nicht an ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen gelten.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom FCP beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der FCP geht derzeit keine Mindestverpflichtung zur Ausrichtung seiner Geschäftstätigkeit an der „Taxonomieverordnung“ ein. Daher beträgt der Mindestprozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen des FCP 0 %.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?**

Ja

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen, die nur in bestimmten Situationen getätigt werden und maximal 20 % der Investitionen des FCP ausmachen, bestehen aus:

- Anlagen in Barmitteln, die zur Verwaltung der Liquidität des FCP verwendet werden, bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettovermögens des FCP;
- sonstige für den FCP zulässige Instrumente, die die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien nicht erfüllen, bis zu einer Obergrenze von 20 % des Nettovermögens des FCP. Bei diesen Vermögenswerten kann es sich um Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen und die zur Erreichung des finanziellen Ziels des FCP verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://select.axa-im.com/fund-overview/>.